

Das betreffende königl. Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den anliegenden Gesetzentwurf über die Wegebaupflicht nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung andurch zugehen, indem Sie denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan verbleiben.

Dresden, den 27. September 1869.

J o h a n n.

(L. S.) Hermann von Rostk-Wallwitz.

Entwurf

zu einem Gesetze über die Wegebaupflicht.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. haben in Bezug auf das Wegebauwesen einige ergänzende Bestimmungen für nöthig befunden, und verordnen deshalb mit Zustimmung der Ständeversammlung wie folgt:

§ 1.

Gegenwärtiges Gesetz leidet nur auf die nicht fisciellen öffentlichen Wege Anwendung. Zu solchen sind auch diejenigen öffentlichen Wege zu rechnen, welche vom Staate nur auf Grund der ihm als Grundstücksbesitzer obliegenden gesetzlichen Verpflichtung gebaut und unterhalten werden.

§ 2.

Der Bau und die Unterhaltung der in § 1 gedachten Wege und ihrer Zubehörungen (z. B. Brücken, Seitengräben, Abzüge, Geländer, Wegweiser u. s. w.) ist eine Verpflichtung der Gemeinden, durch deren Flur, und der Besitzer selbständiger (d. h. zu keinem Gemeindeverbande gehöriger) Grundstücke, durch welche die Wege führen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich zugleich auf die Bestellung von mit der Beaufsichtigung der Wege zu beauftragenden Wegewärtern.

§ 3.

Macht sich bei der Anlegung neuer Ortstheile die Beschaffung neuer Wege nothwendig, so liegt deren erste Herstellung den neuen Neubauern ob rücksichtlich der späteren Unterhaltung treten jedoch die Bestimmungen von § 2 ein.

§ 4.

Werden infolge des Baues von Eisenbahnen oder von Wegen, der Anlage künstlicher oder der Berichtigung natürlicher Wasserläufe u. s. w. an bereits bestehenden Wegen Verlegungen oder sonstige Veränderungen nöthig, so trifft die Verpflichtung zu deren Herstellung Diejenigen, welche die veranlassenden Anlagen ausführen; nach erfolgter Herstellung ist die fernere Unterhaltung Sache der Wegebaupflichtigen, welche jedoch wegen des etwa herbeigeführten erhöhten Unterhaltungsaufwandes von den nach Vorstehendem zur ersten Herstellung verpflichtet Gewesenen zu entschädigen sind.

§ 5.

Besondere, von dem in § 2 Absatz 1 aufgestellten Grundsätze abweichende Verbindlichkeiten einzelner Ge-

meindemitglieder oder Klassen derselben oder anderer Personen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Wege sind, soweit sie nach §§ 7, 8 und 11 künftig überhaupt noch bestehen können, dem Gesetze gegenüber nur als Verpflichtungen zu Uebertragung des betreffenden Kostenaufwandes anzusehen. Die gesetzliche Verpflichtung an sich (§ 2) wird dadurch nicht geändert.

§ 6.

Verbindlichkeiten der in § 5 gedachten Art, welche auf bloßem, sei es auch ortstatutarisch, oder durch rechtskräftige Entscheidung oder durch Anerkennung der Beteiligten bestätigten Herkommen beruhen und, welchen nicht erweislichermassen gewisse, den Verpflichteten zukommende Vortheile gegenüber stehen, sind aufgehoben.

§ 7.

Wenn Verbindlichkeiten der in § 5 gedachten Art entweder

a) mit gewissen, den Verpflichteten dafür zustehenden Vortheilen verbunden sind, oder

b) auf einem solchen Privatrechtstitel beruhen, welcher nicht bloß als Anerkennung einer herkömmlichen Verpflichtung anzusehen ist,

so bestehen sie mit der in § 5 gedachten Wirkung fort, können aber auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden, und zwar, im Mangel freier Vereinbarung, durch Zahlung des zwanzigfachen Betrags des zur gehörigen Instandhaltung des betreffenden Weges in einem, dem Bedürfnisse zur Zeit der Ablösung entsprechenden Zustande, nach sachverständiger Schätzung erforderlichen durchschnittlichen jährlichen Aufwandes an die gesetzlich Verpflichteten.

§ 8.

Künftig können Verbindlichkeiten der in § 5 gedachten Art, abgesehen von dem in § 11 gedachten Falle, nur noch auf die in § 7 unter b gedachte Weise begründet werden, auf welchen Fall die Bestimmungen in §§ 5 und 7 ebenfalls Anwendung leiden.

§ 9.

Vertragsmäßige Verpflichtungen zu Gewährung fortlaufender Unterhaltungsbeiträge können auf Antrag der Verpflichteten durch Kapitalzahlung mit dem zwanzigfachen Jahresbetrage abgelöst werden.

§ 10.

Wird ein Weg ganz oder theilweise eingezogen oder zum fisciellen Wege erhoben, so kommen die in §§ 5 und 7 bis 9 gedachten Verbindlichkeiten, beziehentlich nach Verhältnis der betroffenen Wegestrecke, ohne Weiteres in Wegfall.

§ 11.

Änderungen der Gemeindeflurzugehörigkeit, mögen sie sich auf einzelne Grundstücke, oder auf die Vereinigung mehrerer bis dahin gesonderter Gemeindefluren, oder auf die Theilung einer Gemeindeflur beziehen, haben hinsichtlich der dadurch betroffenen Wege die Aenderung der gesetzlichen Wegebaupflicht von selbst mit zur Folge.

Es kann jedoch diejenige Gemeinde, deren Verpflichtung dadurch einen Zuwachs erleidet, binnen Jahresfrist nach erfolgter Veränderung auf eine besondere Regulirung